

Ruth-Cohn-Schule, OSZ Sozialwesen  
Bismarckstr. 20  
10625 Berlin

## **Information zur Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum Erwerb des Abschlusses „staatlich geprüfte Erzieherin“ oder „staatlich geprüfter Erzieher“**

Grundlage für die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (Nichtschülerprüfung) sind die §§ 63 bis 73 der Verordnung über die Studiengänge und Prüfungen an den staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik im Land Berlin (SozpädVO) vom 13. Juni 2016 (GVBl. vom 8. Juli 2016, S. 388).

Hinweis: Wer die die Prüfung für Nichtschüler\*innen vor Inkrafttreten der SozpädVO einmal nicht bestanden hat und sie wiederholen möchte, kann auf Antrag die Prüfung nach den Bestimmungen dieser Verordnung antreten.

### **1. Allgemeines**

Die Nichtschülerprüfung ermöglicht den Erwerb des obengenannten Fachschulabschlusses der Fachschule für Sozialpädagogik. In der Prüfung sind Kenntnisse in allen Lernfeldern nachzuweisen. Die Prüfung kann nicht früher abgelegt werden, als es bei frühestmöglicher Aufnahme des entsprechenden Fachschulstudiums möglich gewesen wäre.

Auf die Nichtschülerprüfung haben Sie sich vorzubereiten. Hierzu können Sie auch einen Vorbereitungskurs besuchen. Eine mindestens einjährige Vorbereitungszeit wird empfohlen. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Ruth-Cohn-Schule, OSZ Sozialwesen (Leitschule für die Nichtschülerprüfung) im Auftrag der Schulbehörde.

Die Nichtschülerprüfung findet an einer staatlichen Fachschule für Sozialpädagogik statt. Diese wird von der Leitschule festgelegt und im Zulassungsschreiben benannt.

### **2. Aus welchen Prüfungsteilen besteht die Nichtschülerprüfung?**

Die Nichtschülerprüfung besteht aus:

1. der Facharbeit,

2. dem Kolloquium,
3. den schriftlichen Prüfungen in zwei Lernfeldern und
4. den mündlichen Prüfungen in vier bis sechs Lernfeldern.

## 2.1 Facharbeit

Nach der Zulassung findet im Frühsommer e.J. eine Informationsveranstaltung in der Leitschule statt, um Sie über den Prüfungsablauf zu informieren und mit den Vertreterinnen und Vertretern der Sie betreuenden Schule bekannt zu machen.

Bitte überlegen Sie sich nach Erhalt des Zulassungsschreibens Themenvorschläge für die Facharbeit. Spätestens in der ersten Unterrichtswoche des Prüfungssemesters (i.d.R.) sollten Sie sich mit der Sie betreuenden Lehrkraft über ein Facharbeitsthema geeinigt haben. Der Bearbeitungszeitraum beträgt drei Monate.

Zur Orientierung bei der Erstellung der Facharbeit dient die „Richtlinie zur Erstellung einer Facharbeit“ der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie. Dieser Leitfaden informiert über inhaltliche, methodische und formale Anforderungen sowie über die Bewertungskriterien.

Die Facharbeit dient dem Nachweis, eine sozialpädagogische Aufgabenstellung unter Anwendung geeigneter Arbeitsmethoden fachübergreifend und unter Berücksichtigung ihrer beruflichen Erfahrungen in der sozialpädagogischen Kinder- oder Jugendarbeit selbständig bearbeiten zu können. Fachübergreifend bedeutet, die fachlichen Inhalte eines oder mehrerer Lernfelder des Rahmenlehrplans für Sozialpädagogik in die Facharbeit einzubeziehen. Immer ist ein Bezug zur Reflexion der beruflichen Identität und den professionellen Perspektiven herzustellen (Lernfeld 1).

Bei der Erstellung der Facharbeit werden Sie von einer Lehrkraft unterstützt und beraten. Sie können mit dieser Lehrkraft insgesamt drei Beratungstermine vereinbaren. Die Facharbeit muss spätestens am Tag des Ablaufs der von der Fachschule genannten Frist im Sekretariat der betreuenden Fachschule abgegeben werden. Als Nachweis für den Tag der Abgabe zählt der Schuleingangsstempel. Können Sie die Facharbeit aus nachweislich von Ihnen nicht zu vertretenden Gründen (insbesondere aufgrund einer längeren Erkrankung) nicht termingerecht fertig stellen, wird die Fachschule eine angemessene Fristverlängerung gewähren. Ansonsten ist bei nicht termingerechter Abgabe der Facharbeit die Nichtschülerprüfung nicht bestanden.

Die Sie betreuende Lehrkraft begutachtet und benotet Ihre Facharbeit. Die Facharbeit ist bestanden, wenn mindestens ausreichende Leistungen erreicht sind. Das Ergebnis wird Ihnen in einem Gespräch mitgeteilt.

Wer in der Facharbeit nicht mindestens die Note „ausreichend“ erzielt, hat die Nichtschülerprüfung nicht bestanden und ist von der weiteren Prüfungsteilnahme ausgeschlossen.

## 2.2 Kolloquium

Das Kolloquium wird an der Sie betreuenden Fachschule durchgeführt. Im Kolloquium präsentieren Sie dem Fachausschuss im Rahmen eines Einzel- oder Gruppengesprächs die Ergebnisse der Facharbeit und begründen diese. In die sich anschließende Erörterung werden Ihre beruflichen Erfahrungen in der sozialpädagogischen Kinder- oder Jugendarbeit einbezogen.

Das Kolloquium dauert 20 Minuten. Das Ergebnis des Kolloquiums lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Lautet das Ergebnis „nicht bestanden“, ist die Nichtschülerprüfung nicht bestanden und Sie sind von der weiteren Prüfungsteilnahme ausgeschlossen. (s. Pkt.6)

## 2.3 Schriftliche Prüfungen

Die zentralen schriftlichen Prüfungen werden an der Ruth-Cohn-Schule im Wintersemester (WiSe) durchgeführt. Sie dauern jeweils 240 Minuten. In der schriftlichen Prüfung werden Sie im Lernfeld 4 „Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten“ geprüft sowie in einem der Lernfelder 2, 3 oder 5. Sie wählen spätestens sieben Wochen vor Beginn der Prüfungen eines der zur Auswahl stehenden Lernfelder und geben es der prüfenden Fachschule bekannt. Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden Ihnen etwa drei Wochen nach den schriftlichen Prüfungen mitgeteilt.

## 2.4 Mündliche Prüfungen

Die mündlichen Prüfungen finden an der Sie betreuenden Fachschule statt. Mündliche Prüfungen sind grundsätzlich in allen sechs Lernfeldern vorgesehen, allerdings werden Sie in Lernfeldern, die bereits schriftlich geprüft wurden, dann nicht mündlich geprüft, wenn die Note der schriftlichen Prüfung „ausreichend“ oder besser lauten, es denn, eine mündliche Prüfung könnte zu dem erforderlichen Ausgleich für ein mit der Note „mangelhaft“ bewertetes Lernfeld führen.

In den (mindestens vier) mündlichen Prüfungen werden zwei Aufgaben aus verschiedenen Themenbereichen des zu prüfenden Lernfeldes gestellt. Jeweils ein Themenbereich des zu prüfenden Lernfeldes nennen Sie der Sie prüfenden Fachschule nach Erhalt der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen, aber spätestens zwei Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung. Die Sie prüfende Fachschule nennt Ihnen den zweiten Themenbereich für jedes zu

prüfende Lernfeld. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Schreiben „Mündliche Prüfungsbereiche LF\_NSP“.

Jede mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und dauert 20 Minuten.

### **3. Wann ist die Nichtschülerprüfung bestanden?**

Für die Ermittlung des Ergebnisses der Nichtschülerprüfung werden Endnoten gebildet. Für Lernfelder, in denen nur mündlich oder schriftlich geprüft wurde, ist die Prüfungsnote zugleich die Endnote. Für Lernfelder, die schriftlich und mündlich geprüft wurden, ist die Endnote jeweils das zur ganzen Zahl gerundete arithmetische Mittel aus der Note der schriftlichen und der Note mündlichen Prüfung, wobei die Note der schriftlichen Prüfung zweifach in die Berechnung eingeht.

Die Nichtschülerprüfung ist bestanden, wenn

1. in der Facharbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt ist,
2. das Kolloquium bestanden ist und
3. die Endnoten aller Lernfelder mindestens „ausreichend“ lauten oder
4. bei ansonsten mindestens „ausreichend“ lautenden Endnoten eine „mangelhaft“ lautende Endnote ausgeglichen wird mit Ausnahme von Lernfeld 4 „Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten“.

(Eine „mangelhaft“ lautende Endnote in einem Lernfeld ist ausgeglichen durch zwei „befriedigend“ lautende Endnoten oder eine mindestens „gut“ oder „sehr gut“ lautende Endnote in anderen Lernfeldern. Der Ausgleich einer „mangelhaft“ lautenden Endnote ist für höchstens ein Lernfeld möglich.)

### **4. Was passiert bei Unregelmäßigkeiten?**

Bei einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, dem Mitbringen anderer, als zugelassener Hilfsmittel in den Prüfungsraum oder sonstigen erheblichen Ordnungsverstößen wird je nach Art und Schwere der Verfehlung die Prüfung mit „ungenügend“ bewertet oder erfolgt der Ausschluss von der Nichtschülerprüfung. Im Falle des Ausschlusses gilt die Nichtschülerprüfung als nicht bestanden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

### **5. Was passiert bei Nichtteilnahme an Prüfungen?**

Wer zur Fachschulprüfung zugelassen ist, ist zur Teilnahme an allen Prüfungen verpflichtet. Ihre Nichtteilnahme an einer Prüfung ist entschuldigt, wenn Sie aus nicht zu vertretenden

Gründen an der Teilnahme gehindert sind und dies der Fachschule unverzüglich mitteilen und nachweisen. Können Sie aufgrund einer Erkrankung nicht teilnehmen, ist eine ärztliche Bescheinigung als Nachweis vorzulegen. Die Entscheidung, ob eine Nichtteilnahme entschuldigt ist, trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bleiben Sie dem Kolloquium unentschuldigt fern, ist die Nichtschülerprüfung nicht bestanden.

Bleiben Sie einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung unentschuldigt fern, erhalten Sie für die betreffende Prüfung die Note „ungenügend“.

## **6. Kann eine nichtbestandene Nichtschülerprüfung wiederholt werden?**

Wenn Sie die Nichtschülerprüfung nicht bestanden haben, können Sie diese einmal wiederholen; die Wiederholung hat zum nächstmöglichen Termin zu erfolgen. Im Fall der Wiederholung sind alle Prüfungsleistungen neu zu erbringen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde eine zweite Wiederholung zulassen.

Nichtschüler\*innen, die an allen Prüfungsteilen teilgenommen haben und die Prüfung allein wegen einer „mangelhaft“ lautenden Endnote in höchstens einem Lernfeld oder wegen des Nichtbestehens des Kolloquiums nicht bestanden haben, können die Prüfung durch die

- a) erforderlichen Prüfungsleistungen in dem Lernfeld oder
- b) durch die Wiederholung des Kolloquiums

wiederholen.

Zu a) Die Wiederholung erfolgt zum nächst möglichen Prüfungstermin; für Nichtschüler\*innen also am Ende des zweiten Schulhalbjahres.

Zu b) Das Kolloquium muss – vorbehaltlich der Zustimmung des Fachausschusses und dessen Auflagen und dem Nachweis eines Ausgleichs der Defizite - nach Bekanntgabe der schriftlichen Prüfungsergebnisse innerhalb von acht Wochen durchgeführt werden.

Hinweis: Wer die Nichtschülerprüfung einmal nicht bestanden hat, kann in einen Vollzeit- oder Teilzeitstudiengang wechseln. In diesem Fall gilt die Abschlussprüfung als Wiederholungsprüfung, d.h., ein weiteres Wiederholen ist nicht möglich.

## **7. Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen und Widerspruch**

Sie oder ein von Ihnen bevollmächtigter Vertreter können auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse Einsicht in die Unterlagen über Ihre Prüfungen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt unter Aufsicht zu einem von der Fachschule festgelegten

Termin. Die Einsichtnahme schließt das Recht ein, Abschriften oder Kopien zu fertigen; das Kopieren durch die Fachschule ist gebührenpflichtig.

Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der Fachausschüsse kann innerhalb der gesetzten Frist nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich und begründet an die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zu richten. Im Übrigen gelten die entsprechenden Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

## **8. Wie kann ich mich zur Nichtschülerprüfung anmelden?**

Der Antrag auf Zulassung zur Nichtschülerprüfung ist bei der Ruth-Cohn-Schule persönlich und vollständig einzureichen. Alle geforderten Nachweise müssen als beglaubigte Kopie oder als Original und Kopie vorgelegt werden. Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet. Bitte benutzen Sie für Ihren Zulassungsantrag das Antragsformular, das Sie - voraussichtlich ab Januar 2021 - von der folgenden Internetseite herunterladen können:

[http://www.berlin.de/sen/bildung/bildungswege/berufliche\\_bildung/](http://www.berlin.de/sen/bildung/bildungswege/berufliche_bildung/)

Dem ausgefüllten Antragsformular sind beizufügen:

- eine Meldebescheinigung über den gewöhnlichen Aufenthalt seit zwölf Monaten im Land Berlin oder der Nachweis über eine derzeit im Land Berlin ausgeübte Berufstätigkeit
- ein aktuelles Führungszeugnis gemäß § 30 des Bundeszentralregistergesetzes
- eine aktuelle berufsbezogene ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung
- ein tabellarischer Lebenslauf mit den Daten aller Schulbesuche und beruflichen Tätigkeiten
- ein aktuelles Lichtbild
- der Nachweis der schulischen Vorbildung
- der Nachweis der geforderten beruflichen Vorbildung
- Nachweise der beruflichen Tätigkeiten entsprechend § 64 Nummer 3 a - c sowie
- eine Briefmarke á 1,55 € und eine Briefmarke á 0,80 €.

Ausländische Zeugnisse müssen zuvor von der Zeugnisanerkennungsstelle bewertet worden sein.

Ruth-Cohn-Schule, Stand: Januar 2021